

99043009064000

Grundbuch - Grundpfandrechte-Löschung

Heruntergeladen am 29.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326598/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043009064000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuch - Grundpfandrechte-Löschung
Leistungsbezeichnung II	Grundbuch - Grundpfandrechte-Löschung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grundschild, Hypothek, Kreditsicherung, Löschung, Ablösung von Forderungen, Streichung im Grundbuch, Löschungsbewilligung, Löschungsantrag, löschungsfähige Quittung, Kreditquittung, Begleichung Immobilienkredit, Löschen, Bank, Bausparkasse, notariell, Grundbuch
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 27 Grundbuchordnung (GBO) • § 29 GBO • § 30 GBO • § 41 GBO • § 42 GBO • §§ 1179a, b, 1192, 1196 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • § 34 (Tabelle B) Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (§ 34 GNotKG)
Teaser	
Volltext	Wenn eine Kreditforderung beglichen wurde, für die im Grundbuch ein Grundpfandrecht (Grundschild, Hypothek) eingetragen ist, besteht die Möglichkeit, den Eintrag zu löschen.
Erforderliche Unterlagen	• Löschungsantrag und EigentümerzustimmungDer Antrag ist schriftlich durch die Eigentümerinnen und Eigentümer einzureichen. Sie müssen Ihre Unterschriften hierfür notariell beglaubigen lassen. Sollte die Gläubigerin bzw. der Gläubiger den Antrag stellen, dann muss er die Eigentümerzustimmung mit einreichen. • LöschungsbewilligungDie Erklärung, dass das Recht im Grundbuch gelöscht werden kann, gibt die Gläubigerin bzw. der Gläubiger (z.B. die Bank oder das Kreditinstitut) ab. Die Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden. Bei siegelführenden Banken ist das Siegel erforderlich. • BriefvorlageIst im Grundbuch eine Briefgrundschild oder eine Briefhypothek eingetragen, dann muss der Grundschild- bzw. der Hypothekenbrief dem Löschungsantrag beigelegt werden.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	AntragDas Grundbuchverfahren ist ein Antragsverfahren. Es erfolgt bei Begleichung der Kreditschuld keine automatische Löschung.
Kosten	Halbe Gebühr nach dem Wert des Grundpfandrechts, siehe Anlage 1 KV 14140, § 34 GNotKG (Anlage 2 Tabelle B).
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Grundbuch - Grundpfandrechte-Löschung